

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 19 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 30 Mesidor VIII.

Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, in Erwägung, daß unter der Menge von Bittschriften, welche an die Regierung einlangen, einige in unehrerbietigen Ausdrücken abgefaßt sind, die nicht geduldet werden dürfen;

In Erwägung, daß den Unterzeichnern einer Bittschrift sehr oft die fehlerhafte Form, in welcher sie abgefaßt ist, unbekannt seyn, und diese also bloß den Urhebern oder Verfassern derselben, zur Last gelegt werden können;

beschließt:

1. Alle an die Regierung gestellten Bittschriften, die nicht von dem Bittsteller selbst verfertigt sind, sollen vom ersten August 1800 an, von dem, der sie in seinem Namen verfaßt, unterzeichnet werden, ansonsten dieselben nicht anzunehmen seyn; und so eine Untersuchung wegen dem oben-erwähnten Falle statt habe, sollen allein die Unterzeichneten als verantwortlich erklärt seyn.
2. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, publizirt, wo es nöthig ist öffentlich angeschlagen, und in dem Tagblatt der Gesetze bekannt gemacht werden.

Bern, den 15. Juli 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Savary.

Im Namen des Vollziehungsausschusses,

Der Interims-General-Secretär.
(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 5. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Rahns Meinung.)

Gegen das unbarmherzige Hegen der Kalber durch Hunde, wodurch ihr Fleisch gewiß nicht gesund gemacht wird; gegen das Aufblasen des Schlachtviehs, welches die Viehhändler und Schlächter zuweilen vornehmen, um dem Vieh ein frisches Ansehen zu geben, habe ich in der Resolution vergebens Verfügungen gesucht. — Auch da, wo vom Fleischverkauf überhaupt die Rede ist, vermisse ich, daß gar keine Polizeymaßnahme gegen den Verkauf des Fleisches von Geflügel, keine Vorsorge beim Verkaufe theils des Wildpretes und der Fische, da doch diese Thiere auch ihre Krankheiten haben, die ihr Fleisch ungesund machen können, theils mancherley Mißbräuche beim Verkaufe vorgehen, die einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit haben können. Wegen allen diesen gerügten Fehlern und Mängeln der Resolution und aus den in dem Rapport der Commission angeführten Gründen verwerfe ich.

Bonsue findet in dem Beschluß unbestimmt, ob die Municipalitäten Patentbewilligungen für den Fleischverkauf versagen können. Um dieser und anderer Mängel willen, verwirft er.

Bay wünscht, daß allgemeine Freyheit des Fleischverkaufs eingeführt werden könne — aber man muß auch darauf Rücksicht nehmen, daß nicht zu gewissen Zeiten das Fleisch mangle. Ob es besser sey Taxieren oder nicht, darüber ist er noch nicht ganz mit sich einig; bey ganz freyem Verkauf wäre es nicht nöthig. Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß wird verlesen, der den Vollz. Aus-

schuß zu Verkauf des Franciscaner Klosters in Solothurn bevollmächtigt.

Rubli verlangt eine Commission. Sie wird beschloffen und besteht aus den B. Lütli v. Sol., Rubli und Moser.

Mittelholzer im Namen der Constitutioncommission, legt die Abfassung des 12ten Abschnitts der Verfassung vor, die angenommen wird. Sie ist folgende:

Zwölfter Abschnitt.

Ueber die Verfassung wachende Geschworne.

1. Es sind über die Verfassung wachende Geschworne; jede Wahlversammlung wählt ein Mitglied aus den Vorschlägen der Urversammlungen.

2. Um als Mitglied der über die Verfassung wachenden Geschwornen gewählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erfüllt haben, verheirathet oder es gewesen seyn. Vom achten Jahr der Republik an, muß man Mitglied eines der gesetzgebenden Ráthe, oder des Staatsraths gewesen seyn, oder aber Mitglied der Hauptverwaltung, Statthalter, oder Mitglied eines Wahlversammlungskreis-Gerichtes, oder Friedensrichter gewesen seyn oder noch seyn.

3. Die über die Verfassung wachenden Geschwornen können sich nicht versammeln, noch berathschlagen, wenn nicht ein Mitglied mehr als der vierte Theil eines der gesetzgebenden Ráthe, die Mehrheit des Staatsraths, oder die Mehrheit der Wahlversammlungskreis-Gerichte eine schriftliche und unterschriebene Klage über Verfassungsverletzung eingegeben haben.

4. Wenn eine förmliche Klage über Verletzung der Verfassung gemacht wird, muß sich das über die Verfassung wachende Geschwornengericht vom Tag der empfangenen Klage an, innert vierzehn Tagen versammeln, und vom Tag des Zusammentritts an längstens innert vier Wochen seinen Ausspruch bekannt machen.

5. Die über die Verfassung wachenden Geschwornen können sich nicht näher als acht Stunden in Entfernung des Sitzes der obersten Gewalten versammeln; sie haben aus dem Kreise ihres Versammlungsortes während ihren Sitzungen eine Wache, die mit jener eines der gesetzgebenden Ráthe, oder des Staatsrathes gleichzählig ist.

6. Wenn die über die Verfassung wachenden Geschwornen einen Ausspruch geben „die Verfassung sey verletzt“, so bedienen sie sich zu Bekanntmachung ihrer

Entscheidung dieser Formel: „Die über die Verfassung wachenden Geschwornen in Kraft der ihnen durch die Verfassung zukommenden Gewalt, nachdem sie die ihnen durch angegebene Akte der untersucht haben, erklären dieselbe für verfassungswidrig, und vernichten sie.“

7. Sobald die über die Verfassung wachenden Geschwornen ihren Ausspruch eröffnet haben, gehen sie auseinander.

8. Die über die Verfassung wachenden Geschwornen versammeln sich auch so oft Abänderungen an der Verfassung den Urversammlungen vorgelegt worden, um die Abzählung der eingegangenen Stimmen zu besorgen und den Entscheid davon bekannt zu machen.

Muret als abgehender Secretair stattet über den Zustand der Canzley einen befriedigenden Bericht ab.

Am 6. Juli waren keine Sitzungen in beyden Ráthen.

Senat, 7. Juli.

Wegen unhinlänglicher Zahl der anwesenden Glieder kann die Sitzung nicht eröffnet werden.

Senat, 8. Juli.

Präsident: Hoch.

Der Beschluß wird verlesen, der die außerordentlichen Einfuhrgebühren auf Wein und Brantwein im Canton Luzern aufhebt; eben so jener, der das sogenannte Sufsgeld im C. Luzern nur von denjenigen Waaren zu erheben verordnet, die wirklich in der Sufst abgeladen werden.

Sie werden einer Commission übergeben, die morgen berichten soll, und aus den B. Crauer, Stappfer und Rünzli besteht.

Von Süe im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Der Beschluß des grossen Rathes vom 26. Brachmonat 1800 erklärt:

1. Daß die Last, einen Zuchstier zu halten, welche auf Partikular eigenthümlichem Boden haftet, loskäuflich sey.

2. Unter welchen Bedingnissen dieser Loskauf statt haben könne. Und

3. Wer in sich hierüber ergebender Streitsache Richter sey.

Euere zur Untersuchung dieses Beschlusses verordnete Commission glaubte rücksichtlich auf den ersten Punkt die Constitution zu Rathe ziehen zu müssen; sie sagt:

im 13. Art. wörtlich so: „Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins, oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.“ Freylich könnte einer hier sagen, die Constitution genau und buchstäblich betrachtet, rede einzig nur von der Zukunft, ohne den Anschein zu haben, hiebey schon bestehende Verträge, oder anerkannte Verpflichtungen auf was immer für eine Weise verlegen, verändern, oder entkräften zu wollen. Es heisse nemlich, der Grund und Boden könne mit keiner Last beschwert werden, hiemit rede er nur von der Zukunft, denn wenn dieser Grundsatz sich auf das Vergangene erstrecken wollte, so müßte es heißen, kein Grund und Boden könne mit einer Last beschwert seyn, die nicht losgekauft werden könne.

Allein da Ihr, Bürger Gesetzgeber, durch mehrere Gesetze bereits schon entschieden habet, daß der 13. Art. der Constitution auch auf das Vergangene wirke, so will die Commission Euerm schon aufgestellten Grundsatz getreu, gerne diesen Einwurf als irrig verachten: und zwar um so eher, alle auf eigenthümlichem Boden haftende Last und Beschwerden loskaufen zu können, eine natürliche Folge der unveräußerlichen Freyheit des Menschen zu seyn scheint, kraft welcher der freye Mensch auch die Freyheit haben muß, seinen eigenthümlichen Boden frey und unbeschwert besitzen zu können, in so fern er andurch das natürliche Recht des Nebenmenschen, oder das nothwendig allgemeine Wohl nicht verletzt, oder dann dem verletzten genug zu thun vermag. So scheint es also in dem Sinn der Verfassung zu liegen, daß die Beschwerde einen Zuchttier zu halten, eben so gut als eine Feodalbeschwerde loskäuflich seyn solle. Freylich wird es immer noch Gattungen von dergleichen Beschwerden geben, die auf den Gütern haften, ohne daß selbe von ihnen losgerissen werden können: als z. B. angegingte, erkaufte, oder durch Rechtsprüche empfangene Rechte auf Wasserquellen, Holz-, Fuß- und Fahrwege ic. Viele dergleichen Beschwerden sind von der Natur selbst einem Grundstück aufgelegt, weil oft ohne diese Beschwerde Partikularen und Gemeinheiten entweder gar nicht, oder doch nur beschwerlich existieren könnten. Hier aber ist dieß ganz nicht der Fall, indem die in der Frage liegende Last oder Beschwerde nach Anweisung des 2ten und 3ten Punkts, der Gemeinde vollkommen ersetzt werden soll.

Diese Last kann nur gegen so viel Grund und Boden losgekauft werden, als der Richter, der Entschä-

digung dieser Beschwerde, und dem Unterhalt eines solchen Thiers angemessen finden wird. Hiemit kann die Gemeinde durch einen solchen Loskauf nie zu Schaden kommen und es leidet unter diesem Loskauf weder die Natur der Sache, noch die Gerechtigkeit.

Nur könnte man sagen, es wäre zufolge des 4ten Punkts durch die Aufstellung fünf unpartheyischer Männer, den streitenden Partheyen ein inconstitutioneller Richter angewiesen. Allein die Commission fand den Beweggrund hiezu in der Voraussetzung, daß in dergleichen Streitfällen, wo ganze Gemeinden interessiert sind, oft auch beynabe alle Distriktsrichter austreten, und folglich die Streitsachen unter weit größerm Kostenaufwand an die Cantonsgerichte übergehen müßten. Um dieses auszuweichen ist also weislich der ganz einfache Schiedrichter fünf unpartheyischer Männer angewiesen.

Deswegen rath Euch die Commission einmüthig die Annahme des Beschlusses an.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen. Er ist folgender:

Auf die Bittschrift des Jacob Meyer von Willmergen, Distrikt Sarmenstorff, Canton Baden, betreffend die Unterhaltung eines Zuchttiers, und die Loskaufung von dieser Beschwerde.

In Erwägung, daß laut dem 13. §. der Constitution, kein Grund und Boden mit unablässlicher Beschwerde (Last) behaftet seyn kann;

In Erwägung, daß der Eigenthümer solcher Grundstücke, worauf diese Last haftet, sehr benachtheiligt, und dadurch die Cultur des Bodens gehindert wird; weil dieselben weder vertheilt noch stückweis veräußert werden können;

In Erwägung, daß bey einer solcher Loskaufung dafür gesorgt werden muß, daß dergleichen Thiere ihren bestimmten und natürlichen Unterhalt haben, welches mit einer Summe Gelds nicht immer der Fall seyn würde — hat der große Rath beschloffen:

1. Die Last ein Zuchttier zu halten, welche auf Partikular eigenthümlichen Boden haftet, ist loskäuflich erklärt.
2. Derjenige, der ein solches pfandbares Gut von dieser Last befreien will, ist gehalten, der Gemeinde eine hinlängliche Strecke Landes anzuwenden und zu überlassen, welches der Entschädigung dieser Last und dem Unterhalt eines solchen Thieres verhältnißmäßig angemessen ist.
3. Es steht jedoch den Partheyen frey, sich gütlich auch auf andere Weise zu vergleichen.

4. Falls wegen Ausführung des §. 2. Streitigkeiten entstehen sollten, so soll das Distriktsgericht den Partheyen fünfzehn unpartheyische sachkundige Männer vorschlagen, von denen jede Parthey fünf ausschlägt, und die fünf überbleibenden die Sache entscheiden.
5. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Bern, am 15. Juli. Auf den Bericht des Bürgermeisters Dekan Jth, daß beträchtliche Summen zur Unterstützung der Unglücklichen in den verheerten Kantonen aus Dännemark eingegangen, und auf seine Anzeige, daß man daselbst eine Arbeitsanstalt, wie die in den Zuchthäusern zu Bern, errichten möchte, und deswegen einige Arbeiter von hier aus zu haben wünsche, erließ der Vollziehungsausschuß folgendes Schreiben an Bürger Jth:

„Die von Ihnen mitgetheilte Nachricht, daß von Dännemark beträchtliche Summen zur Unterstützung der unglücklichen Gegenden Helvetiens, die der Krieg verwüstete, in Ihre Hände gestossen sind, gewährte dem Vollziehungsausschuß in mehr als einer Hinsicht das lebhafteste Vergnügen. Sehr tröstend ist schon die Erfahrung, daß die Stimme der Schlachtopfer menschlicher Leidenschaften, und die ihres namenlosen Elendes, auch in die entferntesten Gegenden, wo sonst ihr Glück verkländet wurde, daß sie bey mäßigem Wohlstande in friedlichen Thälern genossen, gedrungen ist, und thätige Menschenliebe erweckt hat; und tröstender noch muß dieselbe einer Regierung seyn, die im Gedränge der traurigsten Umstände des Vaterlandes, ihr Mitleiden und Wohlwollen auf eine wirksame Art denen nicht beweisen konnte, welche die gerechtesten Ansprüche auf volle Hülfleistung haben.“

„Der Vollziehungsausschuß ladet Sie ein, die Menschenfreunde in Dännemark, von welchen jene Wohlthaten gekommen sind, seiner lebhaften Gefühle der Dankbarkeit zu versichern; und Ihnen sey hiemit der Dank entrichtet, der Ihren Sorgen und Bemühungen um Vinderung des menschlichen Elendes gebühret.“

„Das Begehren, welches am Schlusse Ihres Briefes beygefügt wurde, ist durch die vorhergehende Nachricht zu gut empfohlen, als daß demselben nicht gänz-

lich entsprochen werden sollte. Der Regierungskathalter von Bern hat bereits den Auftrag erhalten, Ihnen die nöthigen Weisungen, in Betreff der Arbeit, die in den Zuchthäusern des ehemaligen Standes Bern verfertigt sind, und in Ansehung der zu treffenden Einrichtung, zukommen zu lassen; und der Vollziehungsausschuß bevollmächtigt Sie hiemit, einem oder mehreren von den Vorstehern der Arbeitsanstalt, die Sie für die geschicktesten halten, Ihre Anträge zur Errichtung eines ähnlichen Etablissemens in Dännemark zu machen. Er wird sich freuen, wenn Ihre disfallsigen Wünsche vollkommen erfüllt werden.

Lugano, 13. Juli. Jetzt haben wir in den italienischen Cantonen auch noch cisalpinische Truppen. Hoffentlich werden sie hier nicht lange verweilen, sondern gegen Bündten bestimmt seyn. — Ein unseliger Dämon waltet izt über uns, und verwickelt und verschlimmert unser Schicksal täglich mehr. Armuth, Viehpest, Krieg, Zerrüttung, Lähmung im Innern, elendes Kabalenwesen — wenn das noch lange so fortgeht: so haben wir zuletzt eine Republik von Bettlern und Schuldnern. — Ich gestehe, daß mir bey meinen Arbeiten aller Muth sinkt, bey dem Anblick des Elends unsers Vaterlands, und eben dieser Anblick treibt meine Kräfte immer wieder von neuem auf, zu retten, was sich noch retten läßt. Ich glaube, dieses ist die Empfindung und Geschichte jedes öffentlichen Beamten in der Schweiz, dem das Heil seiner Mitbrüder am Herzen liegt.

Zürich, 16. Juli. Gewiß hat die Einheit keinen gefährlicheren Feind, und der Föderalismus keine stärkere Stütze, als gerade unsere lumpichre Staatsökonomie. Bald verbindet man mit dem Wort Einheit, den Begriff von Zerstörung aller bisherigen Einkünfte und Ressourcen, und von Abgaben, die entweder wegen ihrer Neuheit drückend sind, oder die man aus Mangel der Genauigkeit und Kraft nicht eintreiben kann. Bald überall hörte man sagen: wir wollen gerne für uns bezahlen und sparen, aber nicht für andere. Unstreitig könnten einseitigen die Zehenden, die einzige feste Grundlage unserer Staatsökonomie seyn, und unsere Demagogen hätten dem Föderalismus keinen größern Dienst erweisen können, als über diesen wichtigen Gegenstand, wieder so leichtsinnig abzusprechen.

Grosser Rath u. Senat, 13. Juli. Nichts von Bedeutung.